



RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

des

Bayerischen Judo-Verbandes

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens	2
Abschnitt 2: Rechtsausschüsse.....	3
Abschnitt 3: Allgemeine Verfahrensvorschriften	5
Abschnitt 4: Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren.....	12
Abschnitt 5: Kosten	15
Abschnitt 6: Begnadigung	16



Abschnitt 1: Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens

§ 1 Diese Ordnung regelt die Wahrung aller Bestimmungen des Bayerischen Judo-Verbandes.

1. Sie regelt die Ahndung von
 - 1.1 Verstößen gegen die allgemein anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens. Eines sportwidrigen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält oder wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt,
 - 1.2 Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des BJV, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder zu schädigen und
 - 1.3 Verstößen gegen die Bestimmungen des BJV.
2. Sie gilt für
 - 2.1 die ihm angehörenden Untergliederungen (Bezirke),
 - 2.2 Vereine/Abteilungen,
 - 2.3 die den Vereinen/Abteilungen angehörenden Einzelmitglieder,
 - 2.4 die Verbandsorgane und
 - 2.5 andere im Verband tätige Personen, die sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben. Vereine sind für das Verhalten ihrer Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion ausüben, verantwortlich.
3. Soweit nationale oder internationale Wettkampfregeln oder sonstige verbindliche Regelungen, die den Judo-sport betreffen, abschließende Streitentscheidungen vorsehen, können diese nicht nach dieser Ordnung angefochten oder inhaltlich überprüft werden.
4. Auf die im Anti-Doping-Code geregelten Tatbestände und sonstige Streitigkeiten, namentlich solcher arbeitsrechtlicher Natur, findet diese Ordnung keine Anwendung.
5. Diese Ordnung gilt nicht für Vereine/Abteilungen und Personen, die aus dem Verband ausgeschieden sind.
6. Rechtskräftige Entscheidungen nach dieser Ordnung sind endgültig.
7. Die Anrufung eines Zivilgerichts oder einer sonstigen außenstehenden Stelle vor Ausschöpfung des in dieser Ordnung festgelegten Verbandsrechtsverfahrens gilt als Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens.



Abschnitt 2: Rechtsausschüsse

§ 2 Einrichtung und Unabhängigkeit

Im Bayerischen Judo-Verband werden Rechtsausschüsse (Verbandsrechtsausschuss, Landesdisziplinarausschuss und Bezirksrechtsausschüsse) gebildet. Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 3 Zuständigkeit

1. Der Rechtsausschuss eines Bezirkes (BRA)

- entscheidet von Amts wegen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, die ausschließlich den Bezirk betreffen,
- entscheidet auf Antrag über alle sonstigen Streitigkeiten, für die nicht der Landesdisziplinar- oder der Verbandsrechtsausschuss zuständig ist.

2. Der Landesdisziplinarausschuss (LDA) verfolgt von Amts wegen

- Handlungen, die geeignet sind das Ansehen des BJV und des Judosports in der Öffentlichkeit zu schädigen,
- sportwidriges Verhalten und
- sonstige Verstöße gegen bestehende Bestimmungen des Verbandes.

3. Der Verbandsrechtsausschuss (VRA) entscheidet auf Antrag in Streitfällen

- an denen ein Verbandsorgan (§ 11 BJV-Satzung) beteiligt ist,
- an denen mehr als ein Bezirk beteiligt ist,
- an denen Vereine/Abteilungen aus verschiedenen Bezirken beteiligt sind.

3.1 Der Verbandsrechtsausschuss überprüft auf Antrag das bestimmungsgemäße Zustandekommen von Entscheidungen der Ausschüsse, des Präsidiums, des Gesamtvorstandes oder sonstiger beauftragter Personen. Er kann fehlerhafte Entscheidungen aufheben, abändern oder an die Stelle zurückverweisen, die diese Entscheidung gefasst hat.

3.2 Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet über Rechtsmittel (Widerspruch und Berufung) gegen Entscheidungen des Landesdisziplinarausschusses und der Bezirksrechtsausschüsse in den in dieser Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen Fällen.

§ 4 Sitz und Verhandlungsort

1. Sitz und Geschäftsstelle ist die Verbandsgeschäftsstelle.
2. Als Verhandlungsort kann auch ein anderer Ort bestimmt werden.

§ 5 Mitglieder der Bezirksrechtsausschüsse

1. Jeder Bezirksrechtsausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Ersatzmitglied.
2. Die Mitglieder werden vom Bezirkstag gewählt und müssen jeder einem anderen Verein des jeweiligen Bezirkes angehören. Sie dürfen nicht Mitglied des jeweiligen Bezirksvorstandes oder eines anderen Rechtsausschusses sein.
3. Sie wählen zu Beginn ihrer Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 6 Mitglieder des Landesdisziplinarausschusses

1. Der Landesdisziplinarausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Ersatzmitglied.
2. Die Mitglieder werden vom Verbandstag gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig eine andere gewählte Funktion im Verband ausüben.
3. Sie wählen zu Beginn ihrer Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 7 Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses

1. Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, der das 1. juristische Staatsexamen besitzen sollte, vier Beisitzern und zwei Ersatzmitgliedern.
2. Die Mitglieder werden vom Verbandstag gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig eine andere gewählte Funktion im Verband ausüben.
3. Sie wählen zu Beginn ihrer Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.



§ 8 Beschlussfassung

1. Die Ausschüsse sind nur in der Besetzung Vorsitzender und alle Beisitzer beschlussfähig.
2. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 9 Vertretung

1. Ist der Vorsitzende eines Ausschusses von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen oder sonst verhindert, wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Kann auch dieser nicht mitwirken, so wird er von den Beisitzern in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.
2. Sind ein oder mehrere Beisitzer verhindert oder vertreten sie den Vorsitzenden und steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, so werden sie durch vom Präsidenten zu bestimmende Mitglieder der Bezirksrechtsausschüsse vertreten.

§ 10 Ausschluss von der Mitwirkung

1. An einem Verfahren darf als Mitglied eines Ausschusses nicht mitwirken,
 - 1.1 wer selbst Beteiligter ist,
 - 1.2 wer Angehöriger eines Beteiligten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist,
 - 1.3 wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht in diesem Verfahren vertritt,
 - 1.4 wer außer in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses, in der Angelegenheit sonst tätig geworden ist,
 - 1.5 wer an einer angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - 1.6 wer Mitglied des Vereins ist, der oder dessen Mitglied an dem Verfahren beteiligt ist,
 - 1.7 wer Angehöriger einer Kampfgemeinschaft/Mannschaft ist, der oder deren Angehöriger an dem Verfahren beteiligt ist.
2. Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel darüber, hat es das dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 11 Befangenheit

1. An einem Verfahren darf als Mitglied eines Ausschusses nicht mitwirken, wer befangen ist.
2. Befangenheit besteht dann, wenn ein konkreter Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes eines Ausschusses zu rechtfertigen.

§ 12 Ablehnung befangener Mitglieder

1. Beteiligte oder befangene Mitglieder der Ausschüsse können auf Antrag von jedem Beteiligten des Verfahrens abgelehnt werden.
2. Der Ablehnungsantrag muss unverzüglich nach bekannt werden des Ablehnungsgrundes gestellt werden.
3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.
4. Ist er verhindert oder wird ein Ablehnungsantrag gegen ihn gestellt, so entscheidet sein Vertreter.
5. Der Beschluss ist unanfechtbar.



Abschnitt 3: Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 13 Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit

1. Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind die in § 1 Nrn. 2.1 bis 2.5 genannten Personen und Vereinigungen.
2. Zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind die nach dem bürgerlichen Recht Geschäftsfähigen gefügt.
3. Für Minderjährige unter 18 Jahren handeln die gesetzlichen Vertreter.
4. Für juristische Personen oder Vereinigungen handeln ihre satzungsgemäß vorgesehenen oder sonst beauftragten Vertreter.

§ 14 Beteiligte

Beteiligte am Verfahren sind Antragsteller und Antragsgegner.

§ 15 Bevollmächtigte und Beistände

1. Ein Beteiligter kann sich durch ausgewiesene Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
2. Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen mit einem Beistand erscheinen.
3. Bevollmächtigte und Beistände müssen einem Verein des BJV angehören. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte.

§ 16 Anhörung

Bevor eine Entscheidung erlassen wird, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung relevanten Tatsachen zu äußern.

§ 17 Akteneinsicht

Den Beteiligten und ihren Vertretern ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht erfolgt beim jeweiligen Ausschuss, der Ausnahmen gestatten kann.

§ 18 Rechtsbehelfsbelehrung

Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, die zuständige Instanz und über die Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren.

§ 19 Verfahrensüberschneidung

1. Ist gegen einen Beteiligten öffentliche Klage im strafrechtlichen Verfahren erhoben oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig, so kann wegen desselben Sachverhalts ein Verfahren eingeleitet werden.
2. Es ist aber bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Verfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben oder ein Bußgeldverfahren bei Gericht anhängig wird.
3. Das Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.
4. Ein nach Nr. 1 ausgesetztes Verfahren soll fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder im strafrechtlichen Verfahren oder im gerichtlichen Bußgeldverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Antragsgegners liegen. Ein nach Nr. 2 ausgesetztes Verfahren kann jederzeit fortgesetzt werden. Das Verfahren ist spätestens nach Abschluss des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.
5. Wird der Antragsgegner im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, eine Sportwidrigkeit enthält.

§ 20 Verbindlichkeit rechtskräftiger Urteile ordentlicher Gerichte

Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind in einem Verfahren nach dieser Ordnung, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.



§ 21 Zustellung

1. Grundsätzlich werden Mitteilungen formlos bekannt gegeben. Entscheidungen und Verfügungen im Verfahren werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist.
2. Die Zustellung erfolgt per Übergabe des Schriftstücks oder mittels eingeschriebenen Briefes an die im Verfahren bezeichnete Adresse. Ist diese nicht bekannt, genügt die Veröffentlichung im amtlichen Organ des Verbandes.
3. Bei einstweiligen Anordnungen genügt die Zuleitung des Beschlusses per E-Mail oder Fax.

§ 22 Fristen und Termine

1. Grundsätzlich gelten für die Berechnung von Fristen und Terminen §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit in § 22 Nr. 1.1 bis § 22 Nr. 3 nicht etwas anderes bestimmt wird.
 - 1.1 Die gesetzte Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.
 - 1.2 Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
 - 1.3 Der von einem Ausschuss gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.
2. Die von einem Ausschuss gesetzten Fristen können verlängert werden.

§ 23 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. War jemand schuldlos verhindert, eine gesetzte Frist oder einen Termin einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Versäumung einer Rechtsbehelfsfrist ist als unverschuldet anzusehen, wenn die erforderliche Belehrung unterblieben oder falsch ist.
2. Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist eine versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
3. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
4. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet der Ausschuss, der über die versäumte Handlung zu befinden hat. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 24 Einleitung des Verfahrens

1. Ist zur Einleitung eines Verfahrens ein schriftlicher Antrag erforderlich, so ist er an den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses zu richten.
2. Begehrt der Antragsteller die Aufhebung einer Maßnahme oder Entscheidung, so hat der Antrag keine aufschiebende Wirkung. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig.

§ 25 Antragsbefugnis

1. Antragsbefugt sind
 - 1.1 die dem Verband angehörenden Untergliederungen (Bezirke),
 - 1.2 die dem Verband angehörenden Vereine/Abteilungen,
 - 1.3 die den Vereinen angehörenden Einzelmitglieder,
 - 1.4 die Verbandsorgane sowie
 - 1.5 andere im Verband tätige Personen, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.



§ 26 Inhalt des Antrages

1. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
2. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang, so hat der Vorsitzende des jeweiligen Ausschuss den Antragsteller zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufzufordern.

§ 27 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung

1. Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn zugleich auf, sich hierzu innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern. Unter besonderen Voraussetzungen, insbesondere wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache, kann der Vorsitzende die Frist bis zu einem Monat verlängern. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Zweiwochenfrist angemessen verkürzen.
2. Begehrt der Antragsteller die Aufhebung einer Maßnahme oder einer Entscheidung, so hat der Antrag keine aufschiebende Wirkung. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig.

§ 28 Vorbereitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende hat in geeigneten Fällen zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Er kann die Beteiligten zu diesem Zweck laden. Der Gütetermin ist nicht öffentlich. Ein vor einem Ausschuss geschlossener Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen. In anderen Fällen haben die Beteiligten den Vergleich dem Rechtsausschuss schriftlich mitzuteilen.
2. Kommt es nicht zu einer gütlichen Beilegung der Streitsache, so hat der Vorsitzende alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung notwendig sind.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen. Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Verhandlungstag muss eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist abkürzen.
4. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, welche Mitglieder des Ausschusses an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, und dass bei nicht hinreichend entschuldigtem Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 29 Mündliche Verhandlung

1. Der Regelfall ist die mündliche Verhandlung.
2. Der Vorsitzende kann anordnen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Diese Anordnung ist den Beteiligten, zusammen mit den Namen der Ausschussmitglieder, die an der Entscheidung mitwirken, mitzuteilen. Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung den Ausschuss anrufen, der dann ohne mündliche Verhandlung die Anordnung des Vorsitzenden bestätigen oder abändern kann. Die Mündlichkeit des Verfahrens ist wieder herzustellen, wenn alle Beteiligten dies übereinstimmend beantragen.

§ 30 Öffentlichkeit

1. Die mündliche Verhandlung ist für den in § 1 Ziff. 2.3 genannten Personenkreis, mit Ausnahme von Verfahren gegen Minderjährige, öffentlich.
2. In Fällen von besonderer Bedeutung kann Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen die Anwesenheit gestattet werden. Ton-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.
3. Die Ausschüsse können die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies aus besonderen Gründen zwingend geboten ist.



§ 31 Verlauf der Verhandlung

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung.
2. Zu Beginn der Verhandlung trägt der Vorsitzende oder ein Beisitzer den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Sodann wird die Streitsache mit den Beteiligten erörtert. Im Anschluss hieran erfolgt die Beweisaufnahme.
3. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben zu enthalten hat:
 - 3.1 den Ort und Tag der Verhandlung
 - 3.2 die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer
 - 3.3 die Namen der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen
 - 3.4 den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge
 - 3.5 den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen
 - 3.6 das Ergebnis eines Augenscheines
 - 3.7 die gefassten Beschlüsse und deren Verkündung
 - 3.8 einen Vergleich
 - 3.9 die Zurücknahme des Antrages oder eines Rechtsbehelfs
 - 3.10 den Verzicht auf einen Rechtsbehelf.
4. Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Ausschüsse können von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt.
5. Die Niederschrift über die Aussage eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist diesem vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass dies geschehen und genehmigt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

§ 32 Ordnung in den Sitzungen

Der Vorsitzende ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, aus dem Verhandlungsraum entfernen lassen. Über die Entfernung von Beteiligten und deren Vertreter entscheidet der Rechtsausschuss. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

§ 33 Untersuchungsgrundsatz

Die Rechtsausschüsse ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen und die Beteiligten wirken dabei mit. Die Rechtsausschüsse bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen. An das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten sind sie nicht gebunden.

§ 34 Beweismittel

1. Die Rechtsausschüsse bedienen sich der Beweismittel, die sie zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich halten. Sie können insbesondere:
 - 1.1 Auskünfte einholen
 - 1.2 Beteiligte anhören, Zeugen vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten und Zeugen einholen
 - 1.3 Urkunden und Akten beiziehen
 - 1.4 den Augenschein einnehmen.
2. Die Beteiligten sollen ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.
3. Die Beweiserhebung, insbesondere die Ladung von Zeugen, kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an den Verband oder Bezirk zahlt, bei dessen Ausschuss das Verfahren anhängig ist.

§ 35 Zeugen

1. Ein Zeuge, der dieser Ordnung unterliegt, ist zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 383 und 394 der Zivilprozessordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.
2. Das nicht hinreichend entschuldigte Ausbleiben und die unberechtigte Zeugnisverweigerung kann mit einer Geldbuße bis zu 150 EURO geahndet werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.



3. Gegen einen Zeugen, der vorsätzlich falsch aussagt, hat der Ausschuss, vor dem die Falschaussage erfolgte, ein Ordnungsverfahren durchzuführen. Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung hierauf hinzuweisen und zur Wahrheit zu ermahnen.
4. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.
5. § 35 Nrn. 1 bis 4 gelten für Sachverständige sinngemäß. Sachverständige können nach den für Mitglieder eines Ausschusses geltenden Vorschriften abgelehnt werden.
6. Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des BJV entschädigt. Hierauf ist in der Ladung von Zeugen und Sachverständigen hinzuweisen.

§ 36 Gütliche Beilegung der Streitsache (Vergleich)

1. Die Rechtsausschüsse haben in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitsache hinzuwirken.
2. Ein vor einem Rechtsausschuss geschlossener Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 37 Einstellung des Verfahrens

1. Das Verfahren ist einzustellen, wenn eine am Verfahren beteiligte Partei aus dem Verband ausscheidet.
2. Die Einstellung ist unanfechtbar.
3. Das Verfahren kann von Amts wegen von dem Ausschuss, der das Verfahren eingestellt hat, wieder aufgenommen werden, wenn innerhalb von vier Jahren eine neue Mitgliedschaft begründet oder eine neue Unterwerfungserklärung abgegeben wird.

§ 38 Entscheidungsform und Inhalt

1. Die Ausschüsse entscheiden durch Beschluss. Dieser ist zu begründen. Soweit der Beschluss das Verfahren abschließt, hat die Begründung schriftlich zu erfolgen.
2. Der verfahrensabschließende Beschluss enthält:
 - 2.1 die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren
 - 2.2 die Bezeichnung des Ausschusses und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben
 - 2.3 die Entscheidung
 - 2.4 die Darstellung des Sachverhalts
 - 2.5 die Entscheidungsgründe
 - 2.6 die Rechtsbehelfsbelehrung
3. Der Beschluss ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
4. Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende des Sitzungstermins bekannt gegeben. Die Entscheidung ist vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist mitzuteilen.
5. Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 39 Berichtigung von Beschlüssen

Die Ausschüsse können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

Einstweilige Anordnung

§ 40 Erlass einstweiliger Anordnungen

1. Der Vorsitzende eines Ausschusses kann auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
2. Ordnungsmaßnahmen können mit Ausnahme des § 63 nicht im Wege der einstweiligen Anordnung ausgesprochen werden.



§ 41 Überprüfung

Gegen einstweilige Anordnungen der Bezirksrechtsausschüsse und des Landesdisziplinar-ausschusses kann innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zum Verbandsrechts-ausschuss eingelegt werden. Der Verbandsrechtsausschuss hat die Entscheidungen unverzüglich im schriftlichen Verfahren oder in mündlicher Verhandlung zu überprüfen. Die entsprechende Entscheidung ist unanfechtbar. Der Verbandsrechtsausschuss kann eine einstweilige Anordnung jederzeit von Amts wegen ändern oder aufheben.

§ 42 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann schon vor dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt werden. Der Ausschuss kann auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass der Antragsteller innerhalb einer bestimmten Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; andernfalls wird die einstweilige Anordnung unwirksam.
2. Die einstweilige Anordnung tritt mit der Zustellung des verfahrensabschließenden Beschlusses außer Kraft.

Einspruchsverfahren

§ 43 Zulässigkeit des Einspruchsverfahrens

1. Gegen Ordnungsmaßnahmen und Geldbußen gem. § 55 Nr. 2 ist der Einspruch zum Landesdisziplinarausschuss statthaft.
2. Einspruch kann nur einlegen, wer durch die Maßnahme betroffen ist.

§ 44 Form und Frist des Einspruches

Der Einspruch ist innerhalb zwei Wochen nach Anordnung der Maßnahme beim Landesdisziplinar-ausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 45 Grundsätze für das Einspruchsverfahren

Der zuständige Ausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren durch Beschluss.

§ 46 Entscheidung im Einspruchsverfahren

1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Landesdisziplinar-ausschusses mündliche Verhandlung anordnen.
2. Sind Form und Frist des Einspruchs nicht gewahrt oder ist der Einspruch offensichtlich unbegründet, so ist er zu verwerfen. Andernfalls erholt der Vorsitzende eine Stellungnahme des die Maßnahme anordnenden Verantwortlichen.
3. Nach Eingang der Stellungnahme kann der Ausschuss die Ordnungsmaßnahme oder Geldbuße bestätigen, abändern oder aufheben. Eine Abänderung in Art und Höhe zum Nachteil des Betroffenen ist ausgeschlossen.
4. Die Entscheidung wird dem Betroffenen formlos bekannt gegeben (§ 21 Nr. 1).
5. Gegen die Entscheidung des Landesdisziplinar-ausschusses ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

Berufungsverfahren

§ 47 Zulässigkeit der Berufung

1. Gegen verfahrensabschließende Beschlüsse des Rechtsausschusses eines Bezirkes oder des Landesdisziplinar-ausschusses ist die Berufung zum Verbandsrechtsausschuss statthaft.
2. Die Berufung kann nur einlegen, wer durch die angefochtene Entscheidung betroffen ist.

§ 48 Form und Frist der Berufung

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Verbandsrechtsausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.



§ 49 Aufschiebende Wirkung

1. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig.

§ 50 Grundsätze für das Berufungsverfahren

1. Die Berufungsinstanz überprüft die Entscheidung, soweit sie angefochten ist.
2. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren erster Instanz entsprechend.
3. Die Beteiligten können neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen. Die von der ersten Instanz erhobenen Beweise können verwertet werden.

§ 51 Verwerfung und Nichtannahme der Berufung

Sind Form und Frist der Berufung nicht gewahrt, so ist sie ohne mündliche Verhandlung zu verwerfen. Ist die Berufung offensichtlich unbegründet, so kann sie durch einstimmigen Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden.

§ 52 Berufungsentscheidung

1. Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:
 - 1.1 Bestätigung der angefochtenen Entscheidung
 - 1.2 Abänderung der angefochtenen Entscheidung
 - 1.3 Zurückverweisung
2. Die Berufungsinstanz verweist die Sache zurück, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. Sie kann von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn sie es für sachdienlich hält; sie entscheidet in jedem Fall selbst, wenn die Beteiligten dies übereinstimmend beantragen. Wird die Sache zurückverwiesen, so ist der Ausschuss erster Instanz an die rechtliche Würdigung gebunden.
3. In Ordnungsverfahren darf die Ordnungsmaßnahme in Art und Höhe nicht zum Nachteil desjenigen geändert werden, gegen den die Maßnahme ausgesprochen worden ist, wenn er allein Berufung eingelegt hat.



Abschnitt 4: Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren

§ 53 Strafbarkeit

1. Diese Ordnung gilt für alle von mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern des BJV in der Bundesrepublik und im Ausland begangene Taten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Judosports und dem BJV stehen.
2. Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit bereits bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
3. Strafe und Nebenfolgen bestimmen sich nach der Ordnung, die zur Zeit der Tat gilt.
Wird die Strafandrohung während der Begehung der Tat geändert, so ist die Bestimmung anzuwenden, die bei Beendigung der Tat gilt.

§ 54 Verfolgung von Verstößen

1. Die Bezirksrechtsausschüsse und der Landesdisziplinarausschuss sind - soweit nicht in der Satzung bzw. den Ordnungen etwas anderes bestimmt ist - verpflichtet, Sportwidrigkeiten, Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des BJV, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder zu schädigen und Verstöße gegen die Bestimmungen des BJV zu ahnden. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist und kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht (§ 61).
2. Wer vorsätzlich
 - eine Handlung begeht, die gegen die allgemein anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens verstößt,
 - eine Handlung begeht, die geeignet ist, das Ansehen des BJV, der ihm angehörenden Vereine oder deren Mitglieder zu schädigen,
 - eine Handlung begeht, die gegen gültige Bestimmungen des BJV verstößt,
 - Weisungen von Verbandsorganen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erteilen, nicht befolgt oder
 - unwahre Angaben, Aussagen oder Erklärungen gegenüber Verbandsorganen abgibt,wird mit Ordnungsmaßnahmen gem. § 55 Nr. 1.1 – 1.6 RVO bestraft.
Handelt er als Vertreter eines Bezirks des BJV, können zusätzliche Maßnahmen, wie die Kürzung der finanziellen Zuwendungen des BJV an den Bezirk, angeordnet werden.
In minderschweren Fällen kann eine Ermahnung, Auflage oder Geldstrafe ausgesprochen werden. Der Versuch ist strafbar.
3. Wer vorsätzlich eine Handlung begeht, die den Tatbestand eines Verbrechens i. S. d. § 12 StGB erfüllt, ist aus dem Verband auszuschließen. Dies gilt auch für Taten gem. §§ 174 ff StGB. Der Versuch ist strafbar.
4. Wird eine der in Nr. 2 genannten Handlungen fahrlässig begangen, kann eine Ermahnung ausgesprochen, eine Auflage erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.
5. Ein Verstoß kann auch in einem Unterlassen liegen, wenn die allgemein anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens oder Bestimmungen des BJV ein Handeln gebieten.

§ 55 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

1. Die Rechtsausschüsse können, soweit sie zuständig sind, folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 - 1.1 Ermahnung
 - 1.2 Auflage
 - 1.3 Geldstrafe
 - 1.4 befristetes oder dauerndes Verbot an Wettkämpfen und sonstigen Judoveranstaltungen teilzunehmen
 - 1.5 befristetes oder dauerndes Verbot, ein Amt auszuüben
 - 1.6 Verbandsausschluss
2. Ressortleiter, Hauptkampfrichter, die sportliche Leitung und der Ligabeauftragte können, soweit sie zuständig sind, die im Katalog der Ordnungsmaßnahmen genannten Ordnungsmaßnahmen und Geldbußen verhängen.
3. Bei geringfügigen Verstößen kann von der Ahndung abgesehen werden.



- § 56 Ermahnung**
Ermahnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft sportlich einwandfrei zu verhalten.
- § 57 Auflage**
Durch die Auflage wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die Auflage muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der Auflage zu erwarten ist.
- § 58 Geldstrafe**
Geldstrafen können gegen natürliche Personen, Vereine/Abteilungen und Bezirke in Höhe von 10 bis 2500 EUR angeordnet werden.
- § 59 Befristete Maßnahmen**
1. Die befristete Wettkampfsperre, die befristete Sperre eines Vereins/Abteilung für den Wettkampfbetrieb und die befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes müssen nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt ein Monat. Beginn und Ende sind festzulegen.
 2. Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Beginn und Ende sind festzulegen. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende eine neue Sportwidrigkeit begeht.
- § 60 Grundsätze für die Bemessung von Ordnungsmaßnahmen**
1. Bei der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Ordnungsmaßnahme darf nicht außer Verhältnis zu der Sportwidrigkeit stehen.
 2. Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - 2.1 das bisherige Verhalten
 - 2.2 die Folgen der Sportwidrigkeit
 - 2.3 das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs
 - 2.4 das Verhalten nach der Sportwidrigkeit
 - 2.5 die Auswirkung der Sportwidrigkeit auf die Öffentlichkeit
 - 2.6 Ordnungsmaßnahmen nach § 55 Nr. 1.1 bis 1.5 können nebeneinander angeordnet werden.
 3. Diese Grundsätze gelten auch für Vereine/Abteilungen und Bezirke.
- § 61 Bagatellsachen**
Bagatellsachen können in jeder Lage des Verfahrens durch Beschluss eingestellt werden. Gegen die Einstellung kann Berufung eingelegt werden.
- § 62 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen**
Der Katalog von Ordnungsmaßnahmen (§ 55) gilt auch für Minderjährige, mit der Maßgabe, dass gegen einen Minderjährigen eine dauernde Maßnahme nach § 55 Nr. 1.4 nicht ausgesprochen, eine Geldstrafe oder Geldbuße nicht angeordnet werden soll und bei Bagatellsachen an Stelle der Einstellung eine Ermahnung erfolgt.
- § 63 Anordnung vorläufiger Ordnungsmaßnahmen**
1. Der Landesdisziplinarausschuss kann bei schweren Sportwidrigkeiten eine vorläufige Ordnungsmaßnahme anordnen, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten ist. Die vorläufige Maßnahme ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind.
 2. Eine Anhörung kann unterbleiben, wenn ihr tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen.
 3. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
 4. Gegen die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme kann innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zum Verbandsrechtsausschuss eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch einstweilige Anordnung des Verbandsrechtsausschusses hergestellt werden.



§ 64 Bekanntmachung

Die Anordnung von Auflagen und Maßnahmen nach § 55 1.2 bis 1.6 ist, nachdem sie unanfechtbar geworden ist, im amtlichen Organ des BJV zu veröffentlichen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen gegen Minderjährige.

§ 65 Verjährung

1. Ein nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu ahnendes Verhalten kann nach Ablauf von 12 Monaten nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren eingeleitet worden ist. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig geworden, so ist der Lauf der Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.
2. Erfüllt das Verhalten einen Straftatbestand, bemisst sich der Lauf der Verjährungsfrist nach § 78 des Strafgesetzbuches.



Abschnitt 5: Kosten

§ 66 Kostenpflicht

1. Der unterliegende Beteiligte oder der, gegen den eine Ordnungsmaßnahme verhängt wird, trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Kosten des Rechtsausschusses jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
3. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsbehelfs fallen demjenigen zur Last, der ihn eingelegt hat.

§ 67 Kosten bei Vergleich

1. Wird das Verfahren durch einen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so gilt folgendes:
 - 1.1 die Auslagen fallen jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last, sofern der Ausschuss die Beteiligten hiervon nicht ganz oder teilweise befreit,
 - 1.2 die ihm entstandenen Aufwendungen trägt jeder Beteiligte selbst.

§ 68 Kostenregelung in sonstigen Fällen

1. Wer einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens oder einen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
2. Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.
3. Kosten, die durch schuldhaftes Säumnis eines Beteiligten entstehen, können diesem auferlegt werden.

§ 69 Begriff der Kosten

1. Kosten sind Gebühren und Auslagen eines Ausschusses und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.
2. Auslagen eines Ausschusses sind:
 - 2.1 Reisekosten
 - 2.2 Kosten für Abschriften und Ablichtungen, die auf Antrag angefertigt werden
 - 2.3 Fax- und Telefongebühren
 - 2.4 Vergütungen für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher
 - 2.5 Gebühren, die an Behörden zu entrichten sind
 - 2.6 Entgelt für Leistungen außenstehender Stellen und Personen
3. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind nur dann erstattungsfähig, wenn der Ausschuss in der Kostenentscheidung bestimmt hat, dass die Hinzuziehung notwendig war und die Erstattung der Anwaltskosten durch den Gegner der Billigkeit entspricht.

§ 70 Vorschusspflicht

1. Die Beteiligten sind hinsichtlich der Gebühren vorschusspflichtig.
2. Die Organe des BJV und der Bezirke sind von der Vorschusspflicht befreit.
3. Ein Ausschuss leitet das beantragte Verfahren erst nach Leistung des Vorschusses ein.
4. Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, gilt ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens oder die Berufung als zurückgenommen.

§ 71 Höhe der Gebühren

Die Gebühr bei einem Verfahren vor einem Ausschuss beträgt 50,00 – 500,00 Euro und ist vom jeweiligen Ausschuss nach freiem Ermessen festzusetzen.



§ 72 Kostenentscheidung, Erledigung der Hauptsache

1. Die Ausschüsse haben bei Abschluss des Verfahrens über die Kosten zu entscheiden und deren Höhe festzusetzen.
2. Ist das Verfahren erledigt, so entscheiden die Ausschüsse nach pflichtgemäßem Ermessen über die Kosten.
3. Erledigt sich die Hauptsache außerhalb der mündlichen Verhandlung, entscheidet der Vorsitzende allein.

§ 73 Anfechtung der Kostenentscheidung

Eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig.

Abschnitt 6: Begnadigung

§ 74 Gnadenrecht und Gnadenverfahren

1. Das Gnadenrecht steht dem Präsidenten zu.
- 1.1 Im Wege der Begnadigung können unanfechtbare Ordnungsmaßnahmen erlassen, ermäßigt, umgewandelt oder ausgesetzt werden.
- 1.2 Der Ausschuss, der die Entscheidung getroffen hat, ist zu hören.
Die Gnadenentscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 75 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des BJV Gesamtvorstandes am 24.06.12 in Kraft und ersetzt die bisher gültige BJV Rechtsordnung.